

Informationen zum Führungszeugnis

Merkblatt Erweitertes Führungszeugnis

Im Rahmen des Schutzkonzepts sind verschiedene präventive Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes festgelegt. Dazu gehört u.a. auch, dass ehrenamtlich Engagierte beim Vorliegen bestimmter Kriterien ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, um ein Engagement, Tätigkeit in den Gemeinden auszuüben. Zudem hat auch der Gesetzgeber verschiedene Regelungen festgelegt (u.a. in § 72 a SGB VIII), die bei der Einforderung, Einsichtnahme und Dokumentation eines erweiterten Führungszeugnisses zu beachten sind.

Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle Personen, unabhängig von der Dauer der Beschäftigung, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden und bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt.

Unter diesem wird ein Kontakt verstanden, in dem aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden aufgebaut wird, z.B. bei Übernachtungen, Einzelbetreuung oder Einzelunterricht etc.

In Ausnahmefällen ist es möglich, eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und vorzulegen sind, kann anhand eines Prüfschemas ermittelt werden.

Wie und wo kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Ehrenamtlich Engagierte müssen das erweiterte Führungszeugnis bei der Kommune, in der sie gemeldet sind, selbst beantragen (z.B. bei der jeweiligen Gemeinde im Bürgeramt). Dazu ist die Vorlage des Personalausweises erforderlich.

Eine Gebührenbefreiung ist möglich, wenn das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?

Derzeit kostet es 13 Euro. Ein erweitertes Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird jedoch gebührenfrei ausgestellt. Der Träger bzw. die Kommune muss hierzu einen entsprechenden Antrag auf Gebührenbefreiung unterzeichnen.

Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?

Die Einsatzstellen der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sind für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse verantwortlich. Diese wird von der hauptamtlichen Anleitung der Engagierten organisiert und dokumentiert. Die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist eine sehr private Angelegenheit, bei der die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden und eine sehr vertrauenswürdige und verschwiegene Person die Einsichtnahme vornimmt.

Das Führungszeugnis wird in einem verschlossenen Umschlag an die benannte, vertrauenswürdige Person innerhalb der Einsatzstelle übergeben. Diese Person öffnet den Umschlag in einem Raum in dem sich die Person alleine oder mit einer weiteren vertrauenswürdigen, benannten Person befindet (vier Augenprinzip) Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis in einem verschlossenen Umschlag an die überprüften Personen zurückgegeben.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte in einem entsprechenden Dokumentationsblatt dokumentiert werden und dieses an einem sicheren und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufbewahrt werden.

Über die Einsichtnahme kann den Engagierten nach der Einsichtnahme eine formlose Bescheinigung ausgestellt werden.

Kann bei ausländischen Engagierten kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden, ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Wo verbleibt das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme?

Es verbleibt immer bei der überprüften und darf nicht kopiert werden. Lediglich eine Einsichtnahme wird vorgenommen und dokumentiert, dann erhält der: die Eigentümer*in das Führungszeugnis zurück.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme höchstens drei Monate zurückliegen.

Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden?

Die grundlegende, allerdings nicht gesetzliche Grundlage beinhaltet eine Überprüfung alle fünf Jahre. Unserer Empfehlung: Eine Überprüfung der Führungszeugnisse alle 2 Jahre bedeutet mehr Aufwand für den Arbeitgeber. Es erschwert den Täter*innen allerdings ungewollten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

Wer prüft bei Kooperationen die Vorlage eines Führungszeugnisses?

Die Kooperationspartner*innen sind in der Verpflichtung die Führungszeugnisse seiner Mitarbeiter*innen zu prüfen und nur diese Mitarbeiter*innen zu Kooperationen zu beschäftigen, die auf der Grundlage SGB8 §72a nicht verurteilt sind oder kein Strafverfahren anhängig ist.